

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz, SVP): Verbleib der Stadtnomaden im Viererfeld: Wieso erfolgen trotz offener Nichtbeachtung von Abmachungen weiterhin Leistungen an die Stadtnomaden? Rechtsgrundlage dafür? Wer ist verantwortlich?

Der Fragesteller musste aus den Medien entnehmen (vgl. Berner Zeitung vom 15.2.2014 und 21.2.2014), dass sich der Umzug der Stadtnomaden vom Viererfeld in die Neubrücke weiter verzögert. Dabei sollen offenbar die nassen Bodenverhältnisse schuld sein. Die Berichterstattung erweckt den Anschein, dass der „Schwarze Peter“ zwischen der Stadt und dem Anwalt der Stadtnomaden hin und her geschoben wird.

Der Fragesteller ist der Auffassung, dass die Dreimonatsfrist für Fahrnisbauten – wie in früheren Fällen (Schermenareal) auch – wiederum längstens abgelaufen ist und die jahrelange Privilegierung der Stadtnomaden unzulässig ist. Nach der Ansicht des Fragestellers fehlt insbesondere eine genügende rechtliche Grundlage für die seit Jahren an die Stadtnomaden erfolgten Leistungen und Begünstigungen. Es interessiert im Rahmen der Budgetplanung, unter welcher Nummer des PGB diese Leistungen und Vergünstigungen (Gratis Miete, Verzicht auf Parkkartengebühren?) erfolgen. Der Gemeinderat ist deshalb höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie rechtfertigt der Gemeinderat die konstante Nichteinhaltung der für Fahrnisbauten geltenden Dreimonatsfrist für die Stadtnomaden? Wer trägt dafür die rechtliche Verantwortung?
2. Gemäss Angaben des städtischen Infochefs in der BZ halten sich die Stadtnomaden nicht an die Abmachungen mit der Stadt und verweigern den Umzug auf das bezugsbereite Grundstück in der Neubrücke: Warum werden die Stadtnomaden nicht unverzüglich aufgefordert, an ihre Wohnadressen zurück zu kehren und dort zu warten bis über die Rechtskraft der Umzonung Riedbach und der allfälligen Berücksichtigung als Mieter entschieden ist?
3. Was ist die rechtliche Grundlage für die seit Jahren an die Stadtnomaden erfolgten Leistungen (Suche nach Grundstücken, Betreuung, Legen von Schwerlastplatten etc.)? Unter welchen Nummern des PGB sind diese jeweils aufgeführt?

Bern, 27. Februar 2014

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Rudolf Friedli, Kurt Rügsegger, Nathalie D'Addezio, Manfred Blaser, Ueli Jaisli, Simon Glauser, Karin Hess-Meyer, Hans Ulrich Gränicher, Erich Hess

Antwort des Gemeinderats

Gemäss dem Beschluss des Runden Tisches zum Thema „Stadtnomaden, Stadttauben et al.“ vom 17. Oktober 2008 haben sich alle Teilnehmenden verpflichtet, bis zur Entscheidung über eine definitive Lösung für alternative Wohnformen, dem Verein Alternative Grundstücke zeitlich befristet und zu vertraglichen Bedingungen zu überlassen. Am 22. September 2013 wurde die Zone für Wohnexperimente (Zonenplan Riedbach) von den Stimmberechtigten der Stadt Bern angenommen. Sobald die Zone rechtskräftig und das Gelände bezugsbereit ist, werden dem Verein Alternative keine weiteren Grundstücke mehr angeboten. In der Zwischenzeit stellen die Burgergemeinde, der Kanton Bern (AGG) und die Stadt weiterhin Grundstücke für den 3-monatigen Aufenthalt zur Verfügung.

Zu Frage 1:

Die Burgergemeinde, der Kanton und die Stadt schliessen die Gebrauchsleihverträge mit dem Verein Alternative grundsätzlich nur für die Dauer von drei Monaten ab. Diese Praxis beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe m) Baubewilligungsdekret (BewD; BSG 725.1), wonach Fahrnisbauten für die Dauer von 3 Monaten keine Baubewilligung benötigen. Weil der Verein Alternative nicht über genügend Zugfahrzeuge verfügt, um den Umzug innerhalb eines Tages durchzuführen, dauert es einige Tage, bis sämtliche Fahrzeuge auf dem neuen Grundstück stehen. Der Umzug kann sich zudem wegen schlechten Wetterverhältnissen (z.B. der Boden des Grundstücks ist aufgeweicht, die Fahrzeuge würden versinken oder wegen Schneefalls ist das Fahren zu gefährlich) verzögern. Verantwortlich für die Übergabe/Abnahme des Grundstücks ist der jeweilige Grundeigentümer bzw. die jeweilige Grundeigentümerin.

Zu Frage 2:

Wie eingangs erwähnt wird, wurde anlässlich des Runden Tisches beschlossen, dem Verein Alternative Grundstücke für einen kurzen Aufenthalt zur Verfügung zu stellen. Die Burgergemeinde, der Kanton und die Stadt werden diese Praxis weiterführen, bis die Zone für Wohnexperimente bezugsbereit ist.

Zu Frage 3:

Die Arbeiten wie Terrainsuche, Verträge ausarbeiten usw. basieren auf den Abmachungen des erwähnten Runden Tisches vom Oktober 2008. Der Gemeinderat hat diesen angestrebt, weil er eine sich stellende gesellschaftliche Frage pragmatisch lösen wollte, was bisher grundsätzlich gelungen ist. Er stützt sich dabei u.a. auf allgemeine in der Gemeindeordnung formulierte Grundsätze (wie Art. 10, 11 und 94).

Die Löhne der Stadtangestellten sind in den jeweiligen Voranschlägen enthalten, allfällige Vorbereitungs- oder Instandsetzungsarbeiten werden der Laufenden Rechnung der für das jeweilige städtische Gelände zuständigen Dienststelle (ISB oder Stadtgrün Bern) belastet.

Bern, 26. März 2014

Der Gemeinderat